

# ÖSTERREICHISCHER VERBAND DER FOTOGRAFIE

Sitz und Postanschrift: Pasettistraße 63, 1200 Wien

ZVR: 132040169

## Mitgliederordnung

Die Mitgliederordnung regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder während ihrer Mitgliedschaft, sowie deren Beendigung. Alle geschlechtsbezogenen Formulierungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Die ÖVF--Statuten sehen folgende Mitgliedsarten vor: Ordentliche Mitgliedschaft, außerordentliche Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft. Grundsätzlich kann jede Person jeweils nur eine Mitgliedschaft beim ÖVF begründen.

### § 1: Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Die Begründung der Verbandsmitgliedschaft erfolgt mittels Beitrittserklärung seitens des Mitglieds. Neumitglieder haben alle erforderlichen, personenbezogenen Daten gemäß den Regelungen der DSGVO und deren Folgeverordnungen bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft erlangt erst durch Eintrag des Mitglieds in die Mitgliederdatenbank des Verbandes Gültigkeit. Grundsätzlich kann jede Person Mitglied des ÖVF werden, in einzelnen, begründeten Fällen kann jedoch eine Mitgliedschaft seitens des Präsidiums nach Rücksprache mit dem zuständigen Landesverband ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.
- (2) Übertritte zwischen Vereinigungen und/oder Landesverbänden
  - (2.1) Die Leitung der aufnehmenden Vereinigung hat die Leitung der abgebenden Vereinigung über die Absicht des Mitglieds zum Wechsel zu informieren.
  - (2.2) Im Falle des Wechsels eines Landesverbands-Einzelmitglieds obliegt die Verpflichtung gemäß Pkt. (1) und (2) dem jeweiligen Landesverband.

## § 2: Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, die Einrichtungen des Verbandes zu benützen und die den Verbandsmitgliedern von Dritten gewährten Begünstigungen zu beanspruchen. Zu diesem Zweck erhalten ordentliche Mitglieder einen persönlichen Mitgliedsausweis (Fotopass), welcher jedoch im Eigentum des Verbandes verbleibt.
- (2) Mitgliedervereinigungen können zur Generalversammlung Delegierte entsenden und zwar:
  - Bei 3 bis 9 beim Verband gemeldeten Mitgliedern darf die Mitgliedervereinigung eine(n) Delegierte(n) zur Generalversammlung entsenden. Ab 10 Mitgliedern steht pro 5 weiteren gemeldeten Mitgliedern der Mitgliedervereinigung jeweils eine weitere Delegiertenkarte zu (für 1 bis 2 Mitglieder keine Delegiertenkarte, für 3 bis 9 Mitglieder 1 Delegiertenkarte, für 10 bis 14 Mitglieder 2 Delegiertenkarten, für 15 bis 19 Mitglieder 3 Delegiertenkarten usw.).

Basis für die Zählung der Mitglieder ist jene Anzahl von Mitgliedern, die bis zum 31.1.d.J. ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

Die Delegiertenkarten werden bei der Generalversammlung den Delegierten gegen

- Vorlage ihres Mitgliedsausweises von einem Vertreter des Verbandes ausgehändigt.
- (3) Die Delegierten können in der Generalversammlung des Verbandes das aktive Wahlrecht ausüben.
- (4) Ein Delegierter kann bei der Generalversammlung des Verbandes mit maximal zwei Delegiertenkarten abstimmen.
- (5) Das Delegierten-, Stimm- und Wahlrecht steht nur Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
- (6) Einzelmitgliedern steht kein aktives Stimm- und Wahlrecht zu.
- (7) Das passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu.
- (8) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium bzw. dem Vorstand die Ausfolgung der Statuten und der Mitgliederordnung zu verlangen. Beide Unterlagen sind aber auch in der Homepage des Verbandes (www.oevf.at) einzusehen.
- (9) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder der Mitgliedervereinigungen kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (10) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes sowie über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.
- (11) Mitgliedervereinigungen und Landesverbände haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung unter Einhaltung der in den Statuten unter § 6 Abs. 6 geregelten Frist zu stellen. Die Mitgliedervereinigungen haben ihre Anträge über die zuständigen Landesverbände mit Zustimmung desselben einzubringen.

## § 3: Pflichten der Mitglieder:

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte.
  - Sie haben die Verbandsstatuten, die Mitgliederordnung und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und aller Gebühren verpflichtet.
- (2) Mitgliedsbeitrag:
- (2.1) Mitgliedsbeitrag für bestehende Mitglieder:
  - Jedes Mitglied, das mit Stichtag 1.1.d. J. beim Verband gemeldet ist, ist verpflichtet, unmittelbar nach Jahresbeginn, spätestens jedoch bis 20.1.d.J., seinen Mitgliedsbeitrag an den zuständigen Landesverband zu entrichten.
  - Die Weiterleitung der Hauptverbandsanteile an den Mitgliedsbeiträgen hat von den Landesverbänden an den Hauptverband so zu erfolgen, dass diese bis spätestens 31.1. d. J. am Konto des Verbandes einlangen.
  - Anlässlich der Weiterleitung der Hauptverbandsanteile an den Mitgliedsbeiträgen sind von diesen in der Kassaübersicht der Mitgliederdatenbank jene Mitglieder mit der entsprechenden Höhe des geleisteten Mitgliedsbeitrages zu vermerken, für die die Beträae weitergeleitet werden.
  - Bei nicht pünktlicher Bezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Zahlungserinnerung wird die Mitgliedschaft gestrichen. In diesem Fall ist das Mitglied verpflichtet, seinen Mitgliedsausweis gemäß § 4 Abs. (6) an den Verband zu retournieren.

- (2.2) Mitgliedsbeitraq für neu eintretende Mitglieder: Für jene Mitglieder, die erst im Laufe des Kalenderjahres dem Verband beitreten, ist der Mitgliedsbeitrag unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer unmittelbar nach Eintritt zu leisten und danach an den Verband weiterzuleiten. Bei Eintritt im 2. Halbjahr des Kalenderjahres genügt die Entrichtung des halben vorgesehenen Mitgliedsbeitrages, wobei bei Eintritt nach dem 31.10.d.J. auf den Mitgliedsbeitrag für dieses Kalenderjahr zur Gänze verzichtet wird. Der Mitgliedsausweis wird nach der Anmeldung zugesandt.
- (3) Besondere Regelung für jugendliche Mitglieder: Jugendliche Mitglieder sind bis inklusive jenem Kalenderjahr, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden, von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Ältere Jugendliche zahlen bis inklusive jenem Kalenderjahr, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden, den halben Mitgliedsbeitrag.
- (4) Bearbeitungsgebühr: Jene Mitglieder, die sich nur vorübergehend vom Verband abmelden, d.h. sich nach einem Austritt aus dem Verband innerhalb von 3 Jahren wieder neu anmelden, haben zum Zeitpunkt des Wiedereintrittes eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Die Höhe des Anteils des Verbandes an der Bearbeitungsgebühr beträgt EUR 13,00. Die Festlegung der Höhe des Landesverbands-Anteils an der Bearbeitungsgebühr bleibt den Landesverbänden selbst überlassen.
  Der Verbandsanteil an der Bearbeitungsgebühr ist gleichzeitig mit dem Mitgliedsbeitrag des wieder Anzumeldenden an den Verband unter Angabe von Mitgliedsnummer und Name zu überweisen.
  - Ausgenommen von der Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr sind jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
- (5) Jedes Mitglied stimmt zu, dass seine personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des österreichischen DSG und den Bestimmungen der DSGVO elektronisch verwaltet werden. Die Daten werden ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet.
- (6) Die Statuten und Beschlüsse des Verbandes sind für alle Mitglieder rechtsverbindlich.

#### § 4: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung einer ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch:
  - a) Tod des Mitglieds oder durch Auflösung einer Mitgliedervereinigung, wenn deren Mitglieder ebenfalls ihren Austritt aus dem Verband erklären. Falls diese Mitglieder beim Verband bleiben wollen, besteht für sie die Möglichkeit, sich als Einzelmitglied umzumelden oder sich bei einer anderen Mitgliedervereinigung anzumelden.
  - b) Freiwilligen Austritt.

Dieser kann jederzeit erfolgen, wobei der Austritt grundsätzlich mit 1.1. des Folgejahres wirksam wird, was bedeutet, dass der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr jedenfalls noch zu leisten ist. Zu beachten ist dabei die einmonatige Kündigungsfrist. Das bedeutet, dass die Kündigung der Mitgliedschaft bis spätestens 30.11.d.J. eingelangt sein muss, damit sie mit 1.1. des Folgejahres wirksam wird. Verspätet einlangende Austritte wirken erst ab 1.1. des übernächsten Jahres.

Der Austritt ist der Servicestelle des zuständigen Landesverbandes oder direkt dem Hauptverband über <u>service@oevf.at</u> schriftlich bekannt zu geben. Zum Inkrafttreten des Austritts ist der Mitgliedsausweis gemäß § 4 Abs. (6) vor dem 31.12. an den Verband (1200 Wien, Pasettistraße 63) zu retournieren.

- c) Streichung.
  - Ein Mitglied kann vom zuständigen Landesverband oder bei Einzel- oder a.o. Mitgliedern des Verbandes vom Präsidium aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn dieses den Mitgliedsbeitrag trotz nachweislicher zweifacher Zahlungserinnerung nicht fristgerecht bezahlt hat. In diesem Fall ist auch eine außerordentliche Mitgliedschaft im Landesverband nicht möglich.
- d) Ausschluss.
  - Ein Mitglied kann vom Landesverband oder vom Präsidium wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten, Missachtung der Statuten und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens aus dem Verband ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein vom Landesverband ausgeschlossenes Mitglied hat nach Einhaltung der statutarischen Regelungen des Landesverbandes, sowie der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit des Einspruchs beim Präsidium, der bei der nächsten Präsidiumssitzung zu behandeln ist. Ein allfälliger Einspruch eines Mitglieds gegen den Ausschluss durch das Präsidium ist bei der nächsten Generalversammlung zu behandeln. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (2) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (1) Pkt. d genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (3) Einen Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Er ist schriftlich oder mündlich an den Landesverband oder an das Präsidium zu richten, wobei eine Begründung anzugeben und Beweismaterial beizuschließen ist.
- (4) Verwarnung: Erscheint im entscheidenden Gremium (Landesleitung bzw. Präsidium) die Begründung für einen Ausschluss nicht ausreichend, bestehen jedoch erhebliche Vorwürfe zu Recht, so ist eine Verwarnung auszusprechen und diese dem Mitglied zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Der rechtskräftige Ausschluss eines Mitglieds ist in den Verbandsnachrichten allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis unverzüglich der Leitungsperson der fotografischen Vereinigung, der das Mitglied angehört, zu retournieren.

  Diese leitet den Mitgliedsgusweis über den zuständigen Landesverband an den
  - Diese leitet den Mitgliedsausweis über den zuständigen Landesverband an den Hauptverband weiter. Einzelmitglieder retournieren den Mitgliedsausweis direkt an den Hauptverband (Pasettistraße 63, 1200 Wien).

| (7) | Die Beendigung einer außerordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch form | lose |
|-----|--|------|
|     | Erklärung.   |      |
|     | · ·  |      |
|     |  |      |
|     |  |      |